

## Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett

Gegenstand dieses Tarifs sind Musikaufführungen zu Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett.

Der Tarif bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter und Verleger) und auf die verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten und Produzenten), welche von der SWISSPERFORM wahrgenommen werden. Die SUISA ist Vertreterin der SWISSPERFORM.

### 1. Wie wird der Preis für die Musik berechnet?

Die Entschädigung richtet sich nach der **Art des Unterrichts** und nach der **Anzahl der Lektionen**. Es kommt somit darauf an, ob es sich um **Tanz- / bzw. Gymnastikkurse** oder um **Unterricht in Ballett (klassischem Bühnentanz)** handelt. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer Entschädigung für die Nutzung der Urheberrechte sowie – falls die Musik nicht live z. B. an einem Klavier gespielt wird – aus einer Entschädigung für die verwandten Schutzrechte.

#### 1.1. Für Tanz-/ bzw. Gymnastikkurse

Dies betrifft alle Arten von Körper- und Bewegungsschulung mit Musik wie z. B. Paar- und Solotanz, moderner Bühnentanz, Aerobic, Zumba, Spinning etc.

Die Entschädigung für die Urheberrechte beträgt **pro Lektion CHF –.985**. Wenn die Musik während **weniger als der Hälfte der Dauer einer Lektion** verwendet wird, beträgt die **Entschädigung CHF –.4925**.

Für die Verwendung von CDs, MP3, Streaming-Playlists etc. im Unterricht müssen Sie eine **zusätzliche Entschädigung für die verwandten Schutzrechte** von **CHF –.295** pro Lektion entrichten. Nutzen Sie derartige Aufnahmen während weniger als der Hälfte der Dauer einer Lektion, beträgt die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte CHF –.1475.

#### 1.2. Für Unterricht in Ballett

Bei Unterricht in klassischem Bühnentanz beträgt die Entschädigung für die Urheberrechte **pro Lektion CHF –.4925**.

Für die Verwendung von CDs, MP3, Streaming-Playlists etc. im Unterricht müssen Sie eine **zusätzliche Entschädigung für die verwandten Schutzrechte** von **CHF –.295** pro Lektion entrichten. Nutzen Sie derartige Aufnahmen während weniger als der Hälfte der Dauer einer Lektion, beträgt die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte CHF –.1475.

### 1.3. Als Lektionen gelten:

in sich geschlossene Unterrichtsblöcke bis zu einer Dauer von max. 90 Minuten mit mindestens einem Teilnehmer.

### 1.4. Die Mindestentschädigung beträgt pro Rechnung:

für Urheberrechte:	CHF 23.08
für verwandte Schutzrechte:	CHF 6.92

### 2. Gibt es Ermässigungen?

Kunden, die mit der SUISA einen **Vertrag** über alle ihre Anlässe gemäss diesem Tarif abschliessen und dessen Bedingungen einhalten, erhalten eine **Ermässigung von 10%**.

**Schweizerische Verbände von Kunden**, welche die Entschädigungen bei all ihren Mitgliedern einziehen, gesamthaft an die SUISA weiterleiten und dafür das Delkredererisiko tragen, haben Anspruch auf eine **zusätzliche Ermässigung von 25%**, sofern sie die Bedingungen des entsprechenden Vertrags erfüllen.

### 3. Muss ich der SUISA Verzeichnisse der aufgeführten Musik abliefern?

Die SUISA verzichtet auf solche Verzeichnisse, sofern sie sie in der Erlaubnis nicht ausdrücklich verlangt.

### 4. Was muss ich beachten?

Veranstalten Sie neben Tanzkursen auch Partys im Sinne des **Gemeinsamen Tarifs Hb** (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) bzw. des **Gemeinsamen Tarifs H** (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung *im Gastgewerbe*), müssen Sie diese separat vergüten. Die Details in Bezug auf diese Tarife können Sie den entsprechenden Merkblättern entnehmen.